



Kassenärztliche Vereinigung Thüringen | Postfach 2019 | 99401 Weimar

Thüringer Landtag
Ausschuss für Soziales, Arbeit,
Gesundheit und Gleichstellung
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Hauptgeschäftsführer

Zum Hospitaigraben 8
99425 Weimar
Internet: www.kvt.de

Datum: 3. August 2022

Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Hilfe und Unterbringung psychisch kranker Menschen und zur Änderung des Thüringer Maßregelvollzugsgesetzes (Gesetz zur notwendigen Ausgestaltung des Richtervorbehalts)

Gesetzesentwurf der Parlamentarischen Gruppe der FDP - Drucksache 7/5264 - hier: Ihr Schreiben vom 15.07.2022

Thüringer Landtag
Zuschrift
7/2065

zu Drs. 7/5264

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übersendung des o. g. Entwurfs zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Hilfe und Unterbringung psychisch kranker Menschen und zur Änderung des Thüringer Maßregelvollzugsgesetzes.

Die Kassenärztliche Vereinigung (KV) Thüringen ist die Selbstverwaltung der rund 4.200 in unserem Bundesland tätigen Vertragsärzte und Vertragspsychotherapeuten. Für die Menschen im Land stellt die KV Thüringen mit ihren Mitgliedern eine wohnortnahe ambulante ärztliche und psychotherapeutische Versorgung sicher, einschließlich eines organisierten ärztlichen Bereitschaftsdienstes außerhalb der Sprechstundenzeiten. Sie vertritt die Interessen ihrer Mitglieder gegenüber den Krankenkassen und übernimmt die Honorarverteilung.

Der vorliegende Gesetzesentwurf vom 11.04.2022 zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Hilfe und Unterbringung psychisch kranker Menschen und zur Änderung des Thüringer Maßregelvollzugsgesetzes beruht auf der Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 24. Juli 2018 zur Fixierung psychisch Kranker, die in einem psychiatrischen Fachkrankenhaus oder in der psychiatrischen Fachabteilung eines Krankenhauses untergebracht und behandelt werden. Dabei berücksichtigt der Entwurf die geforderten Voraussetzungen des BVerfG, insbesondere den Richtervorbehalt, für die Anordnung einer nicht nur kurzfristigen Fixierung des Patienten während der psychiatrischen Unterbringung.

In Umsetzung des Richtervorbehaltes fordert das BVerfG zugleich einen richterlichen Bereitschaftsdienst, der den Zeitraum von 6:00 Uhr bis 21:00 Uhr abdeckt. Diese Forderung wird im aktuellen Gesetzesentwurf weder im Gesetzestext noch in seiner Begründung behandelt. Auch bleibt für den die Fixierung anordnenden Arzt unklar, wie in einem solchen Fall vorzugehen ist.



In diesem Zusammenhang regen wir daher an, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Pflicht zur Einführung eines solchen Dienstes sowie Handlungsvorgaben für den Arzt im Falle einer fehlenden Erreichbarkeit eines Richters zur Nachtzeit gesetzlich zu verankern.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

Hauptgeschäftsführer

Anlage